



## Satzung WohnWerkstatt Leben & Teilen

### §1 Name, Sitz, Eintragung

#### 1. Name

- 1.1 Der Verein trägt den Namen „WohnWerkstatt Leben & Teilen e.V.“
- 1.2 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“

#### 2. Sitz

- 2.1 Der Verein hat seinen Sitz in Konstanz.

#### 3. Geschäftsjahr

- 3.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2 Vereinszweck, Selbstlosigkeit

#### 1. Zweck

- 1.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 1.2 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

#### 2. Ziele

- 2.1 Der Verein setzt sich für die Belange des Umweltschutzes und der Ressourcenschonung sowie des sozialen Zusammenlebens in Konstanz ein, u.a. durch den Einsatz für platzsparende Bebauung und ökologische Verkehrskonzepte sowie die Schaffung von Generationen und soziale Gruppen übergreifenden Begegnungsmöglichkeiten. In diesem Rahmen setzt er sich z.B. für die Selbstorganisation eines Gemeinschafts-Wohnprojekts in Konstanz ein. Er engagiert sich für Kultur und Bildung sowie den Gedanken des Teilens von Ressourcen jeder Art, u.a. durch den Einsatz für die notwendigen räumlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen hierfür.

#### 3. Selbstlosigkeit

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 3.3 Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4 Keine natürliche oder juristische Person wird durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt.

#### 4. Auflösung

- 4.1 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszwecks ist das Vereinsvermögen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von 2.1 und 2.2 zu verwenden. Die Entscheidung über die Verwendung trifft die Auflösungsversammlung in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt.



## **§3 Mitgliedschaft, Rechte, Pflichten, Austritt, Ausschluss**

### *1. Mitgliedschaft*

- 1.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- 1.2 Der Antrag auf Aufnahme in den Verein erfolgt mündlich bei einer Mitgliederversammlung. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung bei der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 1.3 Die Mitgliedschaft berechtigt zum Stellen von Anträgen auf Mitgliederversammlungen und Jahreshauptversammlungen.
- 1.4 Die Mitgliedschaft ist Voraussetzung für die Ausübung des Stimmrechts.
- 1.5 Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des Beitrags nach Maßgabe des Beschlusses der Jahreshauptversammlung.
- 1.6 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung.

### *2. Austritt*

- 2.1 Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung, z.B. per E-Mail an die Adresse [info@wohnwerkstatt-konstanz.de](mailto:info@wohnwerkstatt-konstanz.de). Er wird mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende wirksam.

### *3. Ausschluss*

- 3.1 Wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit dem Beitrag mehr als 6 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- 3.2 Für einen Ausschluss aus persönlichen Gründen bedarf es eines schriftlichen Antrags von mindestens zwei, zum Zeitpunkt des Antrags stimmberechtigten Mitgliedern. Den schriftlichen Antrag mit ausführlicher Begründung leiten die Antragsteller dem Vorstand zu. Der Vorstand leitet ihn dem von dem Antrag betroffenen Mitglied zu und bittet um schriftliche Stellungnahme. Antrag mit Begründung sowie Stellungnahme werden den Mitgliedern mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung, die darüber beschließen soll, geschickt.  
Die Abstimmung über den Ausschluss eines Mitglieds erfolgt entsprechend §4, Abs. 6 geheim. Der Ausschluss auf Antrag erfordert entsprechend §4, Abs. 5.2 eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 3.3 Mitgliedsbeiträge werden nicht rückerstattet.

## **§4 Mitgliederversammlung, Jahreshauptversammlung, Beschlüsse, Wahlen**

### *1. Mitgliederversammlung*

- 1.1 Als Mitgliederversammlung gilt jedes Treffen, das mindestens eine Woche im Voraus schriftlich an alle Mitglieder, angekündigt wurde.
- 1.2 Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Auf Beschluss kann Nichtöffentlichkeit für bestimmte Tagesordnungspunkte hergestellt werden.

### *2. Jahreshauptversammlung*

- 2.1 Einmal pro Jahr findet eine Jahreshauptversammlung statt. Dies ist die Mitgliederversammlung, auf der vom Vorstand Jahresrechnung und Jahresbericht zur Beschlussfassung vorgelegt werden und über die Entlastung des Vorstands beschlossen wird.



- 2.2 Für die Jahreshauptversammlung muss schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen werden.
- 2.3 Die Jahreshauptversammlung wählt aus ihrer Mitte die Versammlungsleitung und eine Protokollführung.
- 2.4 Beschlüsse und Wahlen, die nur die Jahreshauptversammlung fassen kann, sind
  - 1) Entlastung, Wahl und Abwahl des Vorstands,
  - 2) Haushaltsplan des Vereins,
  - 3) Änderung der Satzung,
  - 4) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - 5) Höhe von Vergütungen und Aufwandsentschädigungen,
  - 6) Wahl der Rechnungsprüfer/innen für die folgende Jahresrechnung,
  - 7) Auflösung des Vereins.
3. *Beschlussanträge*
  - 3.1 Anträge für die Mitgliederversammlung und Jahreshauptversammlung können von allen Mitgliedern gestellt werden.
  - 3.2 Über Ausschlussanträge wird in der Reihenfolge ihres Eingangs entschieden.
4. *Beschlussfähigkeit*
  - 4.1 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Solange die Mitgliederzahl weniger als vierzig beträgt müssen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sein.
  - 4.2 Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn 20 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Solange die Mitgliederzahl weniger als vierzig beträgt müssen mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sein.
  - 4.3 Für Beschlüsse über den Ausschluss eines Mitglieds ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn 20 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Solange die Mitgliederzahl weniger als vierzig beträgt, müssen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sein.
5. *Beschlussmehrheit*
  - 5.1 Die Mitgliederversammlung und die Jahreshauptversammlung fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Gleichzeitig gilt für alle Beschlüsse die Selbstverpflichtung entsprechend dem beschlossenen Konzept, dass abweichend von dem Mehrheitsprinzip zunächst Lösungen gesucht und bevorzugt werden, die alle mittragen können.
  - 5.2 Satzungsänderungen und Beschlüsse über den Ausschluss eines Mitglieds erfordern eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen, die Vereinsauflösung die 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. *Wahlen*
  - 6.1 Vorstandswahlen erfolgen geheim. Abstimmungen über den Ausschluss eines Mitglieds sowie weitere Abstimmungen erfolgen auf Antrag geheim.
  - 6.2 Gewählt ist, wer die meisten Stimmen und mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen erhalten hat.
7. *Protokolle*
  - 7.1 Über die Jahreshauptversammlung wird von der gewählten Protokollführung ein schriftliches Protokoll angefertigt, von der Protokollführung und mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben und innerhalb von zwei Wochen an alle



Mitglieder versendet.

- 7.2 Über jede Mitgliederversammlungen wird ein Protokoll angefertigt, das i.d.R. innerhalb von zwei Wochen nach der Versammlung an alle Mitglieder versendet wird.
- 7.3 Wenn innerhalb von einer Woche nach Versendung eines Protokolls kein Mitglied dem Protokoll widerspricht, gilt das Protokoll als korrekte Wiedergabe der Versammlung.

## **§5 Stimmrecht**

### *1. Stimmrecht*

- 1.1 Stimmberechtigt sind Mitglieder, die bei mindestens 33 % der letzten 12 Treffen/Mitgliederversammlungen anwesend waren. Bei i.d.R. zwei Treffen pro Monat, beziehen sich 12 Treffen auf ein halbes Jahr.
- 1.2 Bei Jahreshauptversammlungen gilt abweichend von Abs. 1.1, dass alle anwesenden Mitglieder unabhängig ihrer Anwesenheit bei Mitgliederversammlungen stimmberechtigt sind.
- 1.3 Parallel zu den Protokollen wird eine Anwesenheitsliste geführt, die zeitnah zu den Protokollen an alle Mitglieder versendet wird. Diese Anwesenheitsliste ist die Grundlage für die Ermittlung der Stimmrechte.

### *2. Anzahl Stimmen*

- 2.1 Jede natürliche oder juristische Person, die die Voraussetzung nach 1.1 und 1.2 erfüllt, hat eine Stimme.
- 2.2 Zwei oder mehr Mitglieder können jederzeit mit Wirkung für die Zukunft Stimmrechts-Gemeinschaft erklären. Ab diesem Zeitpunkt können sie bei abwechselnder Anwesenheit bei mehr als 33 % der Treffen nach 12 Treffen gemeinsam ein Stimmrecht erwerben.
- 2.3 Eine Stimmrechts-Gemeinschaft hat auch bei gleichzeitiger Anwesenheit nur eine Stimme. Die gleichzeitige Anwesenheit von Stimmrechts-Gemeinschaften wird in Bezug auf die Regelungen nach 1.1 und 1.2 als eine Anwesenheit gezählt.
- 2.4 Stimmrechts-Gemeinschaften können durch eigene Erklärung jederzeit in einer Mitgliederversammlung aufgelöst oder deren Auflösung für einen zukünftigen Zeitpunkt angekündigt werden. Sie werden nach sechs Mitgliederversammlungen wirksam. Bis zum Zeitpunkt der Auflösung existiert nur ein Stimmrecht. Zwischen Ankündigung der Auflösung und Wirksamwerden, können die Mitglieder der Stimmrechtsgemeinschaft bereits ihre Anwesenheit bei den Treffen einzeln zählen lassen.

## **§6 Vorstand, Arbeitsgruppen**

### *1. Vorstandsmitglieder*

- 1.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er kann durch Beschluss der Jahreshauptversammlung erweitert werden.
- 1.2 Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 1.3 Vertreter/innen von juristischen Personen, die Mitglied des Vereins sind, dürfen keine Vorstandsämter übernehmen.
- 1.4 Mindestens ein Drittel des Vorstands soll aus Frauen bestehen.
- 1.5 Vorstandsmitglieder sind für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie bleiben nach dem



Ablauf eines Jahres im Amt bis ein neuer Vorstand von einer Jahreshauptversammlung gewählt ist.

## 2. *Aufgaben Vorstand*

- 2.1 Der Vorstand vertritt den Verein geschäftlich nach außen. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 2.2 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins auf Grundlage der Beschlüsse der Mitglieder- und Jahreshauptversammlungen.
- 2.3 Eilbedürftige Geschäfte kann der Vorstand von sich aus vornehmen, diese müssen jedoch auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- 2.4 Der Vorstand ist berechtigt, Arbeiten der laufenden Geschäftsführung gegen Entgelt an Dritte, an Mitglieder oder Vorstandsmitglieder zu delegieren. Bei einer Honorarsumme von über 1.000 Euro pro Kalenderjahr muss die Mitgliederversammlung über die Vergabe eines Auftrags entscheiden. Betroffene Mitglieder (als mögliche Auftragnehmer) müssen sich bei der Entscheidung der Stimme enthalten.

## 3. *Vorstandsbeschlüsse*

- 3.1 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 3.2 Er benennt aus seiner Mitte eine/n Schatzmeister/in.  
Die Vorstandsmitglieder haben Einsichtsrecht in die Unterlagen des/der Schatzmeisters/in.
- 3.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 3.4 Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.
- 3.5 Eilbedürftige Beschlüsse kann der Vorstand auch schriftlich im Umlaufverfahren fassen.
- 3.6 Der Vorstand verschickt ein schriftliches Protokoll seiner Beschlüsse i.d.R. innerhalb von einer Woche an alle Mitglieder.

## 4. *Arbeitsgruppen*

- 4.1 Die Jahreshauptversammlung kann Arbeitsgruppen zu bestimmten Themen einsetzen und ihnen Entscheidungsbefugnisse einräumen.
- 4.2 Ist eine Arbeitsgruppe in ihrem zugewiesenen Aufgabengebiet eigenverantwortlich tätig, so versendet sie i.d.R. innerhalb von einer Woche nach wichtigen Entscheidungen oder Handlungen eine Information an alle Mitglieder.

## 5. *Berichtspflicht*

- 5.1 Vorstands- und Arbeitsgruppenmitglieder berichten regelmäßig bei den Mitgliederversammlungen.

## **§7 Schriftform**

- 1.1 Überall, wo in dieser Satzung Bezug auf die Schriftform genommen wird, ist auch E-Mail als korrekte Schriftform gültig.

Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 20.11.2016 beschlossen und zuletzt durch Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 18.09.2019 geändert.